

Human Dimension Implementation Meeting 2018

Working Session 5

Rule of Law II

Warsaw, 12 September 2018

Declaration of the Austrian delegation

Ergänzend zu dem EU-Statement, dem sich Österreich vollinhaltlich anschließt, möchten wir in nationaler Eigenschaft noch gerne folgende Bemerkungen anschließen:

Österreich legt Wert auf die uneingeschränkte Einhaltung seiner internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, insbesondere auf das absolute Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Österreich verfügt über umfassende nationale Mechanismen und Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von Menschenrechtsverpflichtungen und internationalen Menschenrechtsstandards. In diesem Zusammenhang möchte ich die wichtige Rolle der österreichischen Volksanwaltschaft erwähnen, die ein unabhängiges Gremium aus drei vom Parlament gewählten Mitgliedern ist. Sie verfügt über ein weitreichendes Mandat zur Untersuchung von Missständen in der öffentlichen Verwaltung. Seit nunmehr sechs Jahren setzt sich die Volksanwaltschaft darüber hinaus mit ihren sechs unabhängigen Expertenkommissionen als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) gemäß Artikel 3 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) dafür ein, dass Menschen, denen die Freiheit entzogen wird oder werden kann, vor Misshandlungen und unmenschlicher Behandlung geschützt werden.

In dieser Zeit wurden über 2.300 Einrichtungen kontrolliert und rund 300 Polizeieinsätze beobachtet. Durch die unangemeldeten Besuche, die Einsichtnahme in Dokumentationen und dank vertraulicher Gespräche mit dem Personal und den Betroffenen in den geprüften Einrichtungen konnten in Fällen Defizite aufgeklärt werden. Der NPM hat über 500 Empfehlungen ausgesprochen und darin Standards definiert, die in den Einrichtungen – auf Grundlage internationaler Erfahrungen – gewährleistet sein müssen.

Erfolge zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage konnten durch gute Kooperation der betroffenen nationalen Stellen erzielt werden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch auf die unabhängige Evaluierung zur Umsetzung von Verpflichtungen der Menschlichen Dimension, der sich Österreich aus Anlass seines Vorsitzes in der OSZE 2017 freiwillig unterzogen hat, verweisen. Das mit der Evaluierung beauftragte Menschenrechtsinstitut beschäftigte sich auch mit der Frage, ob der NPM bei der Überwachung von Haftanstalten in Österreich auf international anerkannte Standards zurückgreift und damit eine zentrale OSZE-Verpflichtung zur Folterprävention umsetzt.

Insgesamt ergab die Analyse, dass der NPM im österreichischen Verfassungsrecht verankert ist. Die gesetzlichen Bestimmungen legen das Mandat und die weiteren Voraussetzungen fest, die für die Arbeit und das Funktionieren des NPM erforderlich sind. Die drei Mitglieder der Volksanwaltschaft

werden auf Grundlage von Nominierungen der drei stimmenstärksten Parteien im Parlament ernannt.

Die Evaluierung kommt zu dem Schluss, dass der NPM sein Mandat mit einem konstanten Budget und ausreichendem Personal in den Jahren 2014 bis 2016 umsetzte, eine zunehmende Anzahl von Kontrollbesuchen durchführte und einschlägige internationale Überwachungsgremien in ihren Berichten keine nennenswerte Kritik an der Arbeit des NPM übten. Der immer wieder kritisierte Bestellmodus der Mitglieder der Volksanwaltschaft wirkt sich demzufolge nicht auf die den internationalen Vorgaben entsprechende Arbeit des NPM aus.

Es konnte gezeigt werden, dass der österreichische NPM international anerkannte Haftnormen in verschiedener Weise wirksam macht und eine Verbindung zwischen internationalen Standards und (teilweise verbindlichen) nationalen Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtslage für inhaftierte Personen herstellt.